

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Stadt. Sonntagsblatt

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erbmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pörschen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mh. 75 Pf., monatlich 60 Pf., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mh. Anzeigenpreis: die flüssig gesetzte Korpuszeile 15 Pf., auswärts 20 Pf. Amtlicher Teil 40 Pf. Reklamezeile 40 Pf. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mh. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 135.

Freitag, den 16. November 1917.

28. Jahrgang.

Amtliches.

Nachstehende Bundesverordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel vom 25. Oktober 1917 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 7. November 1917. 386 b II B VI a
Ministerium des Innern.

Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel.

Vom 25. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Erzeugnisse in fester oder loser Form (Würfel, Teigeln, Kapself, Abnehmer, Pulpa), die bestimmt sind, eine der Fleischbrühe ähnliche Zubereitung zum unmittelbaren Genuss oder zum Würzen von Suppen, Soßen, Gemüse oder anderen Speisen zu liefern, dürfen auf der Packung oder dem Behältnis, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, nur dann die Bezeichnung "Fleischbrühe" oder eine gleichartige Bezeichnung (Brühe, Käffebrühe, Bouillon, Hühnerbrühe usw.) ohne das Wort "Ersatz" enthalten, wenn

1. aus Fleischextrakt oder eingesetzter Fleischbrühe und aus Kochflocken mit Zusätzen von Fett oder Gemüseauszügen oder Gewürzen besteht;
2. ihr Gehalt an Gesamtproteinmindestens 0,45 vom Hundert und an Stärkstoff (als Bestandteil der den Genusswert bedingenden Stoffe) mindestens 3 vom Hundert beträgt;
3. ihr Kochsalzgehalt 65 vom Hundert nicht übersteigt;
4. Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind.

§ 2.

Erzeugnisse der im § 1 genannten Bestimmung in fester oder loser Form, die den Anforderungen im § 1 Nr. 1 bis 3 nicht entsprechen, dürfen nur gewerbsmäßig hergestellt, teilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an Stärkstoff (als Bestandteil der den Genusswert bedingenden Stoffe) mindestens 2 vom Hundert beträgt, ihr Kochsalzgehalt 70 vom Hundert nicht übersteigt, Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind und sie auf der Packung oder dem Behältnis, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, in Verbindung mit der handelsüblichen Bezeichnung in einer für den Verbraucher leicht erkennbaren Weise das Wort "Ersatz" enthalten.

§ 3.

Bei Erzeugnissen der in den §§ 1, 2 genannten Art, die bestimmt sind, in kleinen Packungen an den Verbraucher abgegeben zu werden, darf der Inhalt ohne die Packung nicht weniger als 4 Gramm wiegen.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5.

Mit Gefangen bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer der Vorschritt im § 1 zuwider Erzeugnisse mit einer unzulässigen Bezeichnung verleiht oder solche mit unzulässiger Bezeichnung verleihene Erzeugnisse selbst, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer der Vorschritt im § 2 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschritt des § 3 zuwider Erzeugnisse gewerbsmäßig herstellt, teilt, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die kroftbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Im Urteil kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6.

Die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) bleiben unberührt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferklopfstetzens.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Heßlerich.

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

3792 II B VII

Dresden, am 12. November 1917. 5472

Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Kartoffelmittel und Teigwaren. Vom 6. November 1917.

Kohlrüben.

Freitag, den 16. d. M. werden von vormittags 9 Uhr ab im Grundstück Breite Straße 9 weiße Kohlrüben zum Preis von 7 M. je Zentner verkauft. An eine Familie wird nur ein Zentner abgegeben.

Naunhof, am 15. November 1917.

Der Bürgermeister.

Kartoffeln.

Verbraucher, die ihren Kartoffelsozial auf Landeskartoffelkarte hereingenommen haben, werben auf die in ihrem eigenen

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916

Bezeichnung der Volksernährung vom 18. August 1917

(Reichs-Gesetzbl. S. 401)

(Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe von Kartoffelmitteln an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

- a) lose 81,20 Mark,
- b) in Beuteln zu 250 Gramm 111,00
- bei Kartoffelkörnern (Kinderernährung) in geschlossenen Packungen

 - a) zu 250 Gramm 116,75 Mark,
 - b) 112,75

- bei Kartoffelmehl (Kinderernährung) in geschlossenen Packungen zu 250 Gramm 116,00 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat freiwillig Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkaufe von Kartoffelmitteln an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- a) bei gewöhnlichen Kartoffelkörnern 50 Pfennig,
- b) für einen 250 Gramm-Beutel 33 .
- bei Kartoffelkörnern (Kinderernährung)

 - a) für eine 250 Gramm-Packung 35 Pfennig,
 - b) für eine 500 Gramm-Packung 68 .

- bei Kartoffelmehl (Kinderernährung) für eine 250 Gramm-Packung 35 Pfennig.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Kartoffelmittel anderer Art oder in anderen Packungen, als in den §§ 1, 2 vorgesehen, dürfen nicht vertrieben werden.

§ 4.

Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinhändler (§ 5) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:

für Röhren 103 Mark,

. Röhrenbruch 97 .

. andere Teigwaren 99 .

bei Teigwaren aus Auszugsmehl:

für Röhren 141 Mark,

. Röhrenbruch 134 .

. andere Teigwaren 137 .

Die Lieferung zu diesen Preisen hat freiwillig Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 5.

Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für 500 Gramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:

für Röhren 62 Pfennig,

. Röhrenbruch 58 .

bei Teigwaren aus Auszugsmehl:

für Röhren 86 Pfennig,

. Röhrenbruch 80 .

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 6.

Die in dieser Verordnung festgelegten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Hoffnung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 518) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 7.

Wer der Vorschritt im § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefangen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die kroftbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Verkaufe von Teigwaren, die sich bereits im Handel befinden, können bis zum 30. November 1917 die Landeszentralbehörden, Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 4 und 5 zulassen.

§ 9.

Die Verordnung über Höchstpreise für Kartoffelmittel vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1242) wird aufgehoben.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

v. Waldow.

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung eines Kriegswucheramtes für das Königreich Sachsen

vom 11. Oktober 1916.

Die Verordnung über die Errichtung eines Kriegswucheramtes für das Königreich Sachsen vom 11. Oktober 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 237) wird wie folgt ergänzt:

1. Dem Kriegswucheramt wird mit dem 10. November 1917 eine Vollzugsabteilung angegliedert.

2. Ihr liegt es ob, in Ergänzung der bisherigen Tätigkeit des Kriegswucheramtes dem Schlechthandel und dem Kriegswucher auf jede Weise nachzugehen und für Verfolgung aller zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle zu sorgen, auch den Sachverhalt sowohl wie möglich aufzuklären.

3. Zu diesem Zwecke hat sie die unteren Verwaltungsbehörden, die Ortspolizeibehörden, und die Gendarmerie zur Verfolgung des Schlechthandels und Kriegswuchers noch gleichmäßigen Grundlagen anzuregen und für darin durch Entsendung von Hilfsbeamten oder Sachverständigen, auch ohne Antrag, zu unterstützen.

4. Zur Vornahme von Erfahrungen werden der Vollzugsabteilung Hilfsbeamte nach Berührung geltend, die mit Ausweisen über ihre amtliche Befugnis zu verfügen sind.

Hilfsbeamte haben in erster Linie auf Anweisung der Vollzugsabteilung oder auf Erlassen der Ortspolizeibehörden einzutreten; sie sind aber auch in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen, soweit es sich um Verfolgung von Vergehen handelt, mit denen die britischen Polizeiorgane noch nicht befreit sind, an selbständigen Vorgehen befugt und verpflichtet. In solchen Fällen haben sie die britischen Polizeiernstaltungen vorher zu benachrichtigen und sich ihres Einverstandens zu weiteren Maßnahmen zu vergewissern.

5. Die unteren Verwaltungsbehörden, Ortspolizeibehörden und Preisprüfungsstellen haben dem Erlass der Vollzugsabteilung zu entsprechen.

6. Die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden und Ortspolizeibehörden bleibt unberührt. Sie sind für die nachdrückliche Bekämpfung des Schlechthandels und Wuchers noch wie vor verantwortlich.

Die Diensträume der Vollzugsabteilung befinden sich Dresden-Mitte, Amalienstraße 13, II. Fernsprechabteilung Nr. 13041.

Dresden, den 7. November 1917. 352 a II B VI a.

Ministerium des Innern.

In der Ausführungsverordnung über den Verkauf mit Brot vom 4. September ds. Js. (Sächsische Staatszeitung Nr. 200) wird § 18 unter Punkt 4 wie folgt abgeändert:

4. bei Brot

a) unter 3 kg

mit Brot ohne Aufbruch

für 0,5 kg 1,15 M. 1,20 M.